

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 07/2025

Veröffentlicht am: 10.02.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024), am 04. Dezember 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Fotografie – Medium und Archiv“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 04. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad.....	3
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	9
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 16	Prüfungsausschuss	9
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 21	Prüfungen	10
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 23	Masterarbeit.....	11
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	12
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	12
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	13
§ 29	Freiversuch	14
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	14
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 33	Zeugnis	14
§ 34	Urkunde	14
§ 35	Diploma Supplement	14
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	14
IV.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	14
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan.....	16
Anlage 2:	Modulliste.....	17
Anlage 3:	Importmodulliste.....	21
Anlage 4:	Exportmodulliste.....	24
Anlage 5:	Praktikumsordnung.....	25

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ ist ein interdisziplinärer Studiengang, der vom Kunstgeschichtlichen Institut und Institut für Medienwissenschaft in Verbindung mit dem Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg getragen wird. Die Verzahnung von kunsthistorischer und medienwissenschaftlicher Theoriebildung bzw. Praxis bei zusätzlicher Fokussierung auf das Archiv bildet das konzeptuelle Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten Abschlusses, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden sowie der Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Fotografie befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen haben im Verlauf des Studiums auf der Grundlage ihrer fachlichen Vorbildung vertiefte Einblicke in die unmittelbar aktuellen und von den Lehrenden der beteiligten Institute vertretenen Forschungs- und Spezialisierungsbereiche zur Fotografie als Medium der Kunst, der Kommunikation, der Dokumentation gewonnen. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der Medien- und Kunstgeschichte, der Fotografie, der einschlägigen Forschungsparadigmen ebenso wie der Methodiken und können diese in ihrer wissenschaftlichen Arbeit anwenden. Durch die starke Verknüpfung von Forschungs- und Praxisorientierung im Sinne der am DDK praktizierten Leitidee der integrierten Forschung sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs befähigt, sich mit primären Forschungs- und Studienobjekten innerhalb der Strukturen eines Bildarchivs auseinanderzusetzen und deren Medialitäten wie Materialitäten zu differenzieren. Sie haben verschiedene Theoriekonzepte und Praxisfelder der Fotografie sowie das Archiv als Ort der Fotografie in seinen forschungsbezogenen, infrastrukturellen und performativen Aspekten kennengelernt, Einblicke in berufspraktische Arbeitsfelder und die jeweils benötigten Fertigkeiten gewonnen. Sie haben die Fähigkeit erworben, diese Kompetenzen im Blick auf eine mögliche Berufsperspektive anzubringen.

(3) Der forschungsorientierte Masterstudiengang qualifiziert für Tätigkeiten in einer Institution, die sich mit Fotografie als Medium der Wissenschaft, der Kunst, der Kommunikation, der Dokumentation und Erinnerung befasst. Neben einer Fortsetzung der wissenschaftlichen Laufbahn mit der Promotion in den Fächern Kunstgeschichte oder Medienwissenschaft qualifiziert der Masterstudiengang insbesondere für leitende Funktionen in einer der zahlreichen öffentlichen Gedächtnisinstitutionen oder privaten Sammlungen, die eine Fotosammlung oder ein Fotoarchiv beinhalten. Hierzu zählen (Kunst-)Museen, Denkmalämter, Bibliotheken, staatliche und private Bildstellen, Firmenarchive etc. Ferner erwerben die Studierenden besondere Fertigkeiten und Kompetenzen im Umgang mit der Fotografie als einem zentralen Kommunikationsmedium, was gleichfalls für Tätigkeiten in verschiedenen Medienbereichen und der Öffentlichkeitsarbeit qualifiziert.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Bildwissenschaft, Kulturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Absolventinnen oder Absolventen eines künstlerisch-gestalterischen, sozialwissenschaftlichen oder historischen Bachelorstudienganges müssen den Nachweis von bildmedienbezogenen Fachmodulen bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 LP erbringen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag ist jeweils der 30. September bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über eine Fachstudienberatung, die vor Ort oder virtuell durchgeführt werden kann, zu erbringen, in der die Bewerberinnen und Bewerber Auskunft über ihre Erwartungshaltung erteilen und auf dieser Grundlage eine Beratung und Einschätzung zur Studiengangwahl erhalten. Alternativ kann das persönliche Beratungsgespräch durch ein Schreiben über die Erwartungshaltung ersetzt werden, auf dessen Grundlage die Einschätzung zur Studiengangwahl erfolgt. Der Nachweis über die persönliche Fachstudienberatung oder alternativ das Schreiben über die Erwartungshaltung sind als Teil der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind nachzuweisen. Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, vorzugsweise Französisch, Italienisch oder Spanisch. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler fotografiehistorischer Entwicklungen.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(8) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jede bzw. jeder Studierende wählt im ersten Semester für die Dauer des Masterstudiums eine Mentorin bzw. einen Mentor aus den Reihen der beteiligten Professoren und Professorinnen. Dieser oder diese steht Ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Praxis, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basis		18	
Einführung in die Medien-/ Kunstwissenschaft	<i>PF</i>	12	
Einführung in die Cultural Data Studies*	<i>PF</i>	6	
Aufbau		24	
Fotogeschichte und -theorie I	<i>PF</i>	12	
Fotogeschichte und -theorie II	<i>PF</i>	12	
Vertiefung		24	
Institutionen der Fotografie – Exkursionen	<i>PF</i>	6	
Forschungskolloquium	<i>PF</i>	12	
Archiv und Gedächtnis	<i>PF</i>	6	
Praxis		12–24	
Arbeitsfelder im Fotoarchiv	<i>PF</i>	12	
Praktikum (intern/extern)	<i>WP</i>	12	
Profil		0–12	
Importmodul(e) aus dem Masterstudiengang Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis*	<i>WP</i>	12	
Importmodul(e) aus dem Masterstudiengang Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie*	<i>WP</i>	12	
Importmodul(e) aus dem Masterstudiengang Cultural Data Studies*	<i>WP</i>	12	
Importmodul(e) aus dem Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft*	<i>WP</i>	12	

Importmodul(e) aus dem Masterstudiengang Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel*	WP	12	
Abschlussmodul		30	
Masterarbeit	PF	30	
Summe		120	

* Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Im Studienbereich „Basis“ wird das Spektrum des Faches nach den angebotenen Spezialisierungsbereichen vorgestellt und systematisch untersucht. Es werden theoretische und methodische Kenntnisse zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden der interagierenden Disziplinen Kunstgeschichte und Medienwissenschaft vermittelt. Ebenso werden Grundlagen aus den Cultural Data Studies erworben. Es werden Beschreibungs-, Erklärungs- und Reflexionsmethoden erprobt und das Wissensspektrum exemplarisch erweitert.

(4) Im Studienbereich „Aufbau“ erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit Fotogeschichte und -theorie. Sie werden in die Lage versetzt, spezifische, gegenstandsadäquate Frageweisen zu entwickeln, um Kenntnisse und Methoden im Rahmen eigener Studien und Forschung anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren.

(5) Im Studienbereich „Vertiefung“ erwerben die Studierenden im Sinne eines forschungs- wie praxisnahen Lernens vertiefte Kenntnisse entsprechend den in den Lehrveranstaltungen angebotenen Gegenständen. Sie werden in die Lage versetzt, ihre Interessen exemplarisch zu artikulieren und eigene Fragestellungen zu entwickeln.

(6) Im Studienbereich „Praxis“ können die Studierenden ihre Kenntnisse in praktischen Übungen und Projekten anwenden. Im Rahmen eines internen oder externen Praktikums werden Studierende in die Lage versetzt, Praxisfelder im Bereich der Fotografie, von fotografischen Sammlungen und Archiven kennenzulernen, zu erproben und dadurch ihre Kompetenzen auszubauen.

(7) Im Studienbereich „Profil“ erwerben Studierende ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Durch Belegung von Importmodulen mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen, erweitern die Studierenden im Sinne einer interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern.

(8) Der Studienbereich „Abschluss“ besteht aus der Masterarbeit, in der anhand eines abgegrenzten Gegenstandes Kompetenzen der Forschung, Darstellung, Reflexion und Wissenspräsentation auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau vertieft und in schriftlicher Form umgesetzt werden.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/medienwissenschaft/m-a-fotografie-medium-und-archiv>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Ferner ist an diesem Ort eine Liste des aktuellen Import- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ ist ein internes Praxismodul („Arbeitsfelder im Fotoarchiv“) im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ ist ein Praxismodul („Praktikum (intern/extern)“) im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Dieses Modul kann als internes oder externes Praxismodul absolviert werden.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das Modul „Praktikum (intern/extern)“ durch ein weiteres in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung genanntes Importmodul des Studienbereichs Profil zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten (Importmodule), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 soll mindestens eines dem Fachgebiet Kunstgeschichte und eines dem Fachgebiet Medienwissenschaft entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die

Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

(5) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Protokollen
- Portfolios
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat beherrscht die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, ist in der Lage wissenschaftlich zu argumentieren und einen Text angemessen zu strukturieren, die oder der Studierende weist die Fähigkeit nach, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und diese auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von erfolgreich absolvierten Modulen im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten voraus.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt

werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest

verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Praktikum (intern/extern)“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Marburg, den 10.02.2025

gez.

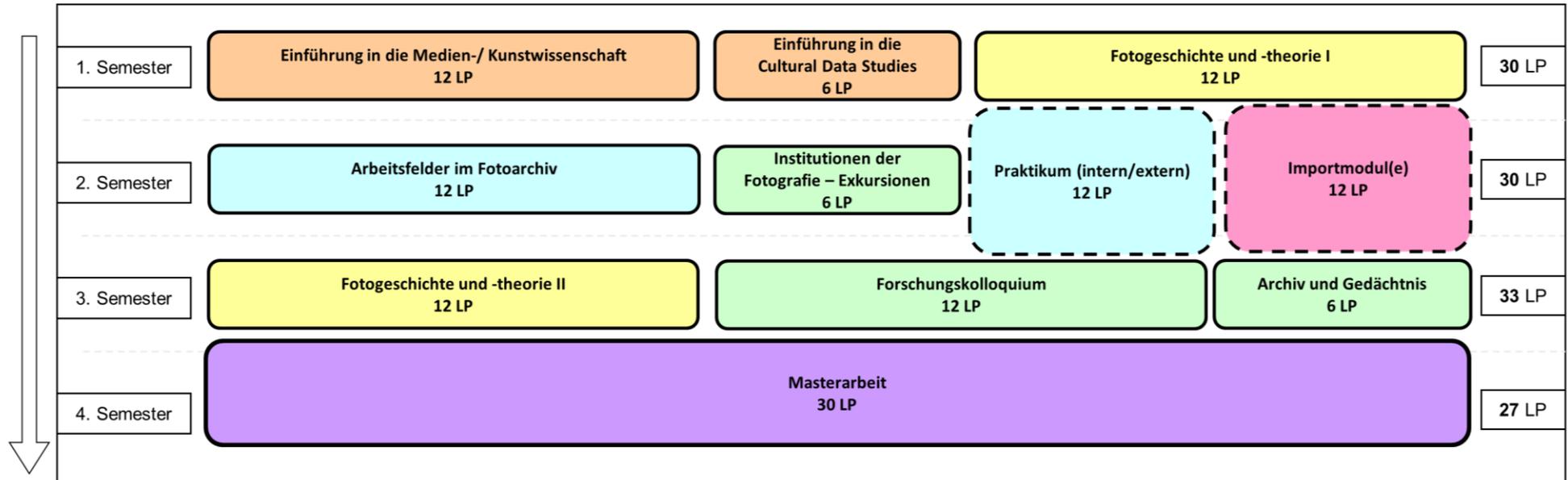
Prof. Dr. Yvonne Zimmermann
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 11.02.2025

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fotografie – Medium und Archiv

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP*
Einführung in die Medien-/ Kunstwissenschaft <i>Introduction to Media Studies and Art History</i>	12	Pflicht	Basis	Die Studierenden können einen Überblick über das Feld der Medien- und Kunstwissenschaft in der Breite der in Marburg vertretenen Lehr- und Forschungsangebote geben. Sie kennen verschiedene Spezialisierungsbereiche, wichtige Grundbegriffe und Instrumentarien der jeweiligen Disziplin. Sie können grundlegende methodische Ansätze und Arbeitsweisen der verschiedenen Bereiche der Fächer beschreiben. Sie sind in der Lage, die methodischen und theoretischen Implikationen differenziert darzustellen und aus dem jeweiligen Erkenntnisinteresse zu begründen.	keine	Studienleistung 1: Referat (15–30 Min.) oder Protokoll (3–5 Seiten) oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Studienleistung 2: Referat (15–30 Min.) oder Protokoll (3–5 Seiten) oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10–15 Seiten) oder Portfolio (20–25 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4–6 Wochen
Fotogeschichte und -theorie I <i>History and Theory of Photography I</i>	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden überblicken die technische und ästhetische Entwicklung des Mediums und sind in der Lage, konkrete Bildphänomene historisch einzuordnen und zu reflektieren. Sie verfügen über Kenntnisse unterschiedlicher theoretischer Argumentationen und können anhand ausgewählter Positionen wesentliche Veränderungen im Verlauf der Geschichte des Mediums erläutern.	keine	Studienleistung 1: Referat (15–30 Min.) oder Protokoll (3–5 Seiten) oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Studienleistung 2: Referat (15–30 Min.) oder Protokoll (3–5 Seiten) oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder Portfolio (20–25 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP*
						mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)
Fotogeschichte und -theorie II <i>History and Theory of Photography II</i>	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden verfügen über erweiterte Kenntnisse der technischen und ästhetischen Entwicklung des Mediums und sind in der Lage, speziellere Aspekte in ihrer historischen Dimension zu reflektieren. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ausgewählter theoretischer Argumentationen und können diese im Verlauf der Geschichte des Mediums einordnen.	keine	Studienleistung 1: Referat (15–30 Min.) oder Protokoll (3–5 Seiten) oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Studienleistung 2: Referat (15–30 Min.) oder Protokoll (3–5 Seiten) oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)
Institutionen der Fotografie – Exkursionen <i>Institutions of Photography – Field Trips</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden haben einen Überblick über die Vielfalt fotografischer Institutionen erlangt. Sie sind in der Lage, sich mit spezifischen Artefakten und Situationen vor Ort auseinanderzusetzen. Sie können in angemessener Form Objekte in situ beschreiben, erläutern und interpretieren.	keine	Studienleistung: Referat (15–20 min) Modulprüfung: Zwei Protokolle (jeweils 6–8 Seiten) oder Portfolio (12 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder Hausarbeit (15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen
Forschungskolloquium	12	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, sich - unterstützt durch die Lehrperson - selbst umfassend und kritisch in die	keine	Studienleistung: Referat oder Thesenpapier (3–5 Seiten)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP*
<i>Research Colloquium</i>				Forschungsliteratur eines neuen Gebietes einzuarbeiten sowie ihre speziellen Forschungsinteressen an einem ausgewählten Gegenstandsbereich exemplarisch zu entwickeln und zur gemeinsamen Diskussion aufzubereiten.		Modulprüfung: Forschungsbericht (5–10 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)
Archiv und Gedächtnis <i>Archive and Memory</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, Fotografie als Medium des kulturellen Gedächtnisses zu begreifen sowie Aufgaben und Leistungen von Kunst- und Kulturarchiven als Gedächtnisinstitutionen zu beschreiben, zu analysieren und zu verstehen.	keine	Studienleistung: Referat oder Thesenpapier (3–5 Seiten) Modulprüfung: Portfolio (10–12 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder Projektarbeit (10–12 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder Hausarbeit (10–12 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen
Arbeitsfelder im Fotoarchiv <i>Working Practices in the Photo Archive</i>	12	Pflicht	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage, die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsabläufe in mehreren Abteilungen des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte (DDK) – Bildarchiv Foto Marburg zu überblicken und zu beschreiben, insbesondere Sammlungsverwaltung, Konservierung und Restaurierung, wissenschaftliche Dokumentation, Fotografie und Digitalisierung, Informationstechnologie, Redaktion.	keine	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistung: Einzel- oder Gruppenpräsentation (15–30 min) Modulprüfung: Zwei Protokolle (jeweils 8–10 Seiten) oder Portfolio (15–20 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen oder Projektarbeit (15–20 Seiten), Bearbeitungszeit: 4–6 Wochen

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP*
Praktikum (intern/extern) <i>Internship</i> (<i>internal/external</i>)	12	Wahl- pflicht	Praxis	Die Studierenden kennen Arbeitsprozesse eines oder mehrerer ausgewählter Praxisfelder bzw. der anbietenden Institution. Sie sind in der Lage, zugeteilte Aufgaben nach den Vorgaben auszuführen. Sie sind in der Lage, die praktischen Tätigkeiten zu reflektieren und im Spektrum des Fachstudiums einzuordnen.	keine	Praktikumstätigkeit von 6–8 Wochen, belegt durch eine Praktikumsbestätigung Modulprüfung: Praktikumsbericht (10–15 Seiten), Bearbeitungszeit: 2–4 Wochen Das Modul ist unbenotet.
Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	30	Pflicht	Abschluss	Die Studierenden beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. Sie sind fähig, selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und auf dieser Grundlage einen eigenständigen Text zu produzieren.	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von erfolgreich absolvierten Modulen im Umfang von mindestens 48 LP voraus.	Modulprüfung: Masterarbeit (60–80 Seiten), Bearbeitungszeit: 6 Monate

* Ein Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen ist nach vorheriger Absprache mit den prüfenden Lehrenden auch in englischer Sprache möglich.

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für den Profillbereich „Importmodul(e)“ (Wahlpflicht, 0–12 LP)		
Angebote aus der Lehreinheit FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis	Kunstgeschichte – Aufbau	6

	Feldstudien – Exkursionen	12
	Kunstgeschichte – Vertiefung: Vorlesung	6
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Theorie und Analyse	12
	Geschichte	12
	Medienkultur	12
Nachfolgende Module verwendbar für den Profilbereich „Importmodul(e)“ (Wahlpflicht, 0–12 LP) Angebote aus den kooperierenden Lehreinheiten FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften , FB 12 Mathematik und Informatik und FB 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Cultural Data Studies	Einführung in die Cultural Data Studies	6
	Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung	6
	Projektstudium: Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung	6
	Theorie der digitalen Medien	6
	Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften	6
	Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften	6
Nachfolgende Module verwendbar für den Profilbereich „Importmodul(e)“ (Wahlpflicht, 0–12 LP) Angebote aus der Lehreinheit FB 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	Theoretische und methodische Konzepte der Empirischen Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12

M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Einführung: Theorien und Methoden der Ordnung	12
	Etablierte Ordnungen im räumlichen und zeitlichen Vergleich	12
	Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken	12
	Bedrohte Ordnungen: Krisen, Unsicherheit, Risiko	12
	Ökologische Ordnungen: Gesellschaft zwischen Natur und Kultur	12
	Vertiefung Forschungsmethoden	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Fotogeschichte und -theorie I <i>History and Theory of Photography I</i>
Fotogeschichte und -theorie II <i>History and Theory of Photography II</i>
Archiv und Gedächtnis <i>Archive and Memory</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 6 bis 8 Wochen Dauer (intern am Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg oder an einer externen Institution) empfohlen.
- (2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Fotografie – Medium und Archiv“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Bildmedien, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung eines Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung und ihre Mentorin / ihren Mentor.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Fotografie – Medium und Archiv“ ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert sechs bis acht Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Studierende des Masters „Fotografie – Medium und Archiv“ wählen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung im ersten Semester für die Dauer des Studiums eine Mentorin bzw. einen Mentor aus den Reihen der Professorinnen und Professoren. Diese / dieser berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und beurteilt den Praktikumsbericht inhaltlich (unbenotet).
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:
 - Titel
 - Inhaltsverzeichnis
 - Einleitung/Überblick
 - Hauptteil
 - Bilanz
 - Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.